



**TÜRKISCHE GEMEINDE
IN DEUTSCHLAND**
ALMANYA TÜRK TOPLUMU

Informationen zum Fachkräfte- einwanderungs- gesetz

Diese Broschüre stellt eine Zusammenfassung der neuen Gesetzeslage dar (ohne Gewähr).

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Als Fachkraft nach Deutschland kommen

In vielen Bereichen mangelt es in Deutschland an qualifiziertem Personal. In den letzten drei Monaten des Jahres 2022 überstieg dieses Defizit 1,98 Millionen. Schätzungen zufolge werden bis 2035 rund 7 Millionen Menschen ihren Arbeitsplatz aufgeben. Aus diesem Grund ist es möglich, dem Fachkräftemangel, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern, zu begegnen. Der Personalmangel besteht insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Kinderbetreuung, in der IT-Technik, im Baugewerbe und in vielen Produktions- und Dienstleistungsbereichen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten, die Neuregelung erfolgte am 30. Juni 2023.

Ziel des Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass Menschen, die entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft benötigt werden, für eine Berufsausbildung und Arbeit nach Deutschland kommen.

Das Gesetz wurde am 18. August 2023 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und alle Teile der Vorschriften sind seit 1. Juni 2024 in Kraft.

Nach den §§ 18a und 18b AufenthG ist eine qualifizierte Arbeitnehmerin oder ein qualifizierter Arbeitnehmer, wer über eine in Deutschland gleichwertige Berufsausbildung oder eine in Deutschland als gleichwertig anzusehende Hochschulausbildung verfügt.

Im Rahmen des neuen Gesetzes können diese Personen ab dem 18. November 2023 in jedem von ihnen gewünschten Bereich, mit Ausnahme der reglementierten Berufe, arbeiten.

Sie können auf folgenden Wegen nach Deutschland kommen, um dort zu arbeiten oder eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- (1) Personen, die in den Anwendungsbereich des Fachkräftegesetzes fallen
- (2) Personen mit Anspruch auf eine „Blaue Karte“
- (3) Personen mit einer „Chancenkarte“

-
-
- (4) Arbeitsplatzsuche
 - (5) Durchführung der beruflichen
Anerkennungsverfahrens
 - (6) Unternehmensgründung
 - (7) Berufsausbildung

1) Voraussetzungen für die Einreise nach Deutschland im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

- a) Ein konkreter Arbeitsvertrag oder ein
Arbeitsangebot (das Gehalt, das jemand erhält,
muss den in diesem Bereich gezahlten Gehältern
entsprechen).
- b) Wenn die betroffene Person über 45 Jahre alt ist,
ein jährliches Bruttoeinkommen von 49.830 €
(monatlich 4.152,50 €) für das Jahr 2024 und
eine Versicherung, aus der eine Altersvorsorge
erbracht wird, vorliegt.
- c) Positive Rückmeldung der Bundesagentur für
Arbeit oder Vertrag mit dem jeweiligen Land,
dass dies nicht erforderlich ist

-
-
- d) Ggf. Berufserlaubnis
 - e) Ggf. Gleichwertigkeit der Qualifikation.

2) Bedingungen für die Einreise nach Deutschland mit der „Blauen Karte“

Gemäß § 18 g des Aufenthaltsgesetzes können Sie auch mit dem Erwerb einer Blauen Karte nach Deutschland einreisen (die Blaue Karte hat hier nichts mit der gleichnamigen Karte im türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz zu tun).

Voraussetzungen:

- Hochschuldiplom. Wurde dieser Abschluss außerhalb Deutschlands erworben, muss er entweder gleichwertig sein oder als gleichwertig gelten. Liegt das Abschlusszeugnis längstens vor 3 Jahren vor, kann ein geringeres Gehalt gezahlt werden.
- Die Blaue Karte wird an Personen vergeben, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mindestens 45.300 € (3.775 € pro Monat) verfügen, ohne dass

eine Genehmigung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Die Beträge ändern sich jedes Jahr.

- Für diejenigen, die in den Bereichen Produktion, Informationstechnologie, positive Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwesen, Ärzte, Krankenschwestern, Tierärzte, Lehrer sowie Software- und Hardwaretechnologien arbeiten werden, die zu den gefragten Berufen zählen, beträgt dieser Betrag 41.041,80 € brutto jährlich (3.420,15 € pro Monat) für 2024. In diesem Fall ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich.
- Ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Anstellungsschreiben.
- Wer kein Diplom hat, aber Experte /Expertin im Bereich EDV ist, kann ebenfalls eine Blaue Karte erhalten, wenn er/sie sie in den letzten 7 Jahren über 3 Jahre Berufserfahrung verfügt.
- In Deutschland kann man mit einer Blaue Karte eines anderen EU-Mitgliedstaates ebenfalls arbeiten.

-
-
- Für Inhaber*innen einer Blaue Karte wurde die Familienzusammenführung erleichtert.
 - Auch die Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis wurden vereinfacht. Demnach kann eine Niederlassungserlaubnis nach Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für 27 Monate und nach Ablauf von 3 Jahren erteilt werden.
 - Auch der Arbeitsplatzwechsel ist einfacher geworden. Allerdings muss ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb des ersten Jahres der Ausländerbehörde mitgeteilt und von dort genehmigt werden.

3) Voraussetzungen für die Einreise einer Person nach Deutschland im Rahmen der Chancenkarte

- Diese Regelung ist ab dem 1. Juni 2024 gültig.

-
-
- Absolventen einer mindestens 2-jährigen Hochschul- oder Berufsausbildung können auf Antrag eine Chancenkarte (§ 20a AufenthG) für ein Jahr erhalten.
 - Mit der Chancenkarte ist es möglich, zur Jobsuche oder zur Durchführung von Anerkennungsverfahren nach Deutschland zu kommen.
 - Wer mit einer Chancenkarte kommt, muss seinen Lebensunterhalt selbst verdienen.
 - Mit der Chancenkarte, die über ein Punktesystem vergeben wird, haben Sie die Möglichkeit, Probearbeit zu leisten (zwei Wochen in verschiedenen Jobs) oder 20 Stunden pro Woche in einem Nebenjob zu arbeiten.

Im Folgenden sind die Qualifikationen aufgeführt, mit der insgesamt 20 Punkte erreicht werden kann. Eine Bewerbung ist mit mindestens 6 Punkten möglich:

4 Punkte: Sofern im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Diploms eine Abschluss-

ausbildung erforderlich ist (damit das
Diplom als gleichwertig gilt oder eine
Berufserlaubnis erlangt werden kann)

- 3 Punkte: Deutschkenntnisse auf B2-Niveau
- 2 Punkte: Deutschkenntnisse auf B1-Niveau
- 1 Punkt: Englisch auf C1-Niveau
- 3 Punkte: Beim Vorliegen von 5 Jahren praktischer Erfahrung in den letzten 7 Jahren während der Hochschul- oder Berufsausbildung.
- 2 Punkte: Wenn in den letzten 5 Jahren während der Hochschul- oder Berufsausbildung 2 Jahre praktische Erfahrung vorhanden sind.
- 2 Punkte: Wenn die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 35 Jahre ist
- 1 Punkt: Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung zwischen 35 und 45 Jahre alt sind

1 Punkt: Wenn er oder sie in den letzten 5 Jahren mindestens 6 Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt hat

1 Punkt: Wenn der Bewerber oder die Bewerberin zusammen mit seinem/ihrer Ehepartner, der/die Anspruch auf eine Chancenkarte hat, einen Antrag stellt.

Ein Visumantrag für eine Chancenkarte kann gestellt werden, wenn mindestens 6 Punkte gesammelt werden.

4) Voraussetzungen für die Einreise nach Deutschland zur Arbeitsplatzsuche

Ein qualifizierter Ausländer oder eine qualifizierte Ausländerin mit einer beruflichen Anerkennung kann für 6 Monate zur Arbeitssuche nach Deutschland kommen.

- Zu diesem Zweck kann er/sie einen Arbeitsplatz suchen, an dem er/sie eine seinen/ihren

Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ausüben kann.

- Liegt eine Berufsausbildung vor, muss die Person in dem Bereich, in dem sie tätig sein wird, über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 (in Gesundheitsberufen ist ein höheres Niveau erforderlich) verfügen. Für Hochschulabsolventen gibt es keine Sprachvoraussetzung.
- Während dieser Zeit kann er/sie 10 Stunden pro Woche probeweise in einem seiner/ihren Qualifikationen entsprechenden Job arbeiten.

5) Voraussetzungen, unter denen eine Person nach Deutschland kommt, um das Anerkennungsverfahren durchzuführen

a) Im Rahmen des § 16 d Abs. 6 wird auch die Möglichkeit eröffnet, für bis zu 6 Monate zur Durchführung einer „Qualifikationsanalyse“ nach Deutschland zu kommen.

-
-
- Die Einreise in Deutschland unterliegt der Zuständigkeit der Behörde, die das Gleichwertigkeitsverfahren durchführt.

 - Dementsprechend sind mindestens Deutschkenntnisse auf A2-Niveau erforderlich.

 - Das Verfahren zur Gleichwertigkeit der Diplome wird nach der Ankunft in Deutschland durchgeführt.

b) „Anerkennungspartnerschaft“ nach § 16 d Abs. 3a
AufentG

- Ein Ausländer oder eine Ausländerin kann nach Deutschland kommen, um die Gleichwertigkeit seiner/ihrer in seinem/ihren Land erworbenen Ausbildung festzustellen und in der Zwischenzeit in seinem/ihrer Fachgebiet zu arbeiten. Allerdings müssen sowohl der Arbeitgeber als auch der/die qualifizierte Arbeitnehmer/in garantieren, dass sie das Anerkennungsverfahren durchführen.

-
-
- Der Bewerber oder die Bewerberin muss über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Studium verfügen.
 - Es muss eine Arbeitsplatzgarantie oder ein Arbeitsvertrag vorliegen und der Arbeitgeber muss in der Lage sein, die für die Gleichwertigkeit erforderliche Zusatzausbildung anzubieten.

6) Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens in Deutschland

- Um in Deutschland ein Unternehmen zu gründen, muss ein wirtschaftlicher oder regionaler Bedarf vor Ort bestehen, aus dem hervorgeht, dass dieses Unternehmen einen wirtschaftlichen Beitrag für die Region leisten wird.
- Bei ihrer Entscheidung zu dieser Frage holt sich die Ausländerbehörde die Meinung der Industrie- und Handelskammer der Region ein.
- Auch Personen, die sich zum Studium oder zur wissenschaftlichen Forschungszwecken in

Deutschland aufhalten, können ein Unternehmen gründen.

Voraussetzungen:

- Die betreffende Person muss in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenversicherung mit dieser Tätigkeit zu bestreiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen, das gegründet wird, positive finanzielle und wirtschaftliche Ergebnisse bringen wird.
- Für die Unternehmensgründung sollte ein Businessplan (Geschäftskonzept, Finanzierungsmodell und mögliche Gewinnerzielung) erstellt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass in diesem Bereich Qualifikation und Erfahrung vorhanden sind.
- Es ist zwingend erforderlich, über eine ausreichende Krankenversicherung zu verfügen. Personen über 45 Jahren müssen über eine ausreichende Altersvorsorge verfügen.

7) Voraussetzungen für die Einreise nach Deutschland zur Berufsausbildung

- Nach § 16a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Einreise nach Deutschland für eine Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung nach Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Hierfür ist entweder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich oder es muss in der Verordnung klargestellt werden, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- Die Altersgrenze wurde von 25 auf 35 Jahre angehoben. Die Suchfrist für einen Ausbildungsplatz wurde von 6 Monaten auf 9 Monate verlängert.
- Es besteht auch das Recht auf 20 Stunden pro Woche oder eine 2-wöchige Probearbeit.

Erforderliche Sprachkenntnisse je nach Visumsart gemäß AufenthG

VISUMART	SPRACHANFORDERUNGEN GEMÄß DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN (GER)
- Visum zum Arbeiten für Fachkräfte	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Bauland Karte EU	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zur Arbeitsplatzsuche (beruflich Qualifizierte)	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau B1
- Visum zur Arbeitsplatzsuche (akademisch Qualifizierte)	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2
- Visum zur Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungsvereinbarung	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2
- Visum zum Arbeiten für Sanitätshelfer (incl. IT-Spezialisten)	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zum Absolvieren einer Berufsausbildung	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau B1
- Visum zur Suche eines Ausbildungsplatzes	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau B1
- Visum zur Selbstständigkeit	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zum Studieren	- In der Regel Deutschkenntnisse auf Niveau B2 (abhängig vom Studiengang)
- Visum zur Studierplatzsuche	- Sprachanforderung des angestrebten Studiums
- Visum zum Forschen	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zum Sprachverlei	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich
- Visum zur Absolvierung eines studienbegleitenden Praktikums EU	- Kein bestimmtes Sprachniveau erforderlich

Stand: Januar 2024 © Made in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

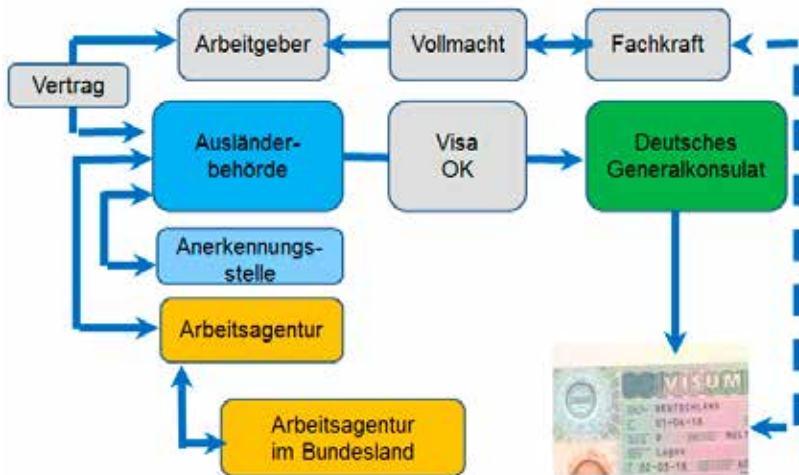
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Mit dieser Methode können Visaverfahren beschleunigt werden. Der Arbeitgeber in Deutschland stellt den erforderlichen Antrag im Namen des Arbeitnehmers/der Arbeitsnehmerin, den/die er beschäftigen wird, bei der Ausländerbehörde in der Region, in der er ansässig ist (derzeit beträgt die Gebühr 411 €).

-
-
- Arbeitgeber können bei der Ausländerbehörde der jeweiligen Region beantragen, dass die Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen (§81a Aufenthaltsgesetz).

 - In diesem Fall kann die zuständige Ausländerbehörde ggf. die Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Diploms und die Gleichwertigkeit des Abschlusses auf Antrag bei der zuständigen Stelle prüfen.

 - Wenn die einzustellende Person einen reglementierten Beruf ausüben soll, führt die Ausländerbehörde auch das Verfahren zur Erlangung einer Berufserlaubnis durch.



Einige Internetseiten für Arbeitsplatzsuche

- www.arbeiten.de
- www.stepstone.de
- www.jobisjob.de
- www.ingenieurkarriere.de
- www.gulp.de
- www.ratbacher.de
- www.workeer.de
- www.gehalt.de
- www.wir-finden-jobs.de
- www.permacon.de
- www.experteer.de

-
-
- www.brunel.de
 - www.aufstiegsjobs.de
 - www.fachkraefteatlas.de
 - www.regiojobs24.de
 - www.aerzteblatt.de
 - www.bundesaerztekammer.de
 - www.jobboerse-gesundheitswirtschaft.de
 - www.medizinerkarriere.de
 - www.medi-learn.de
 - www.medi-jobs.de
 - www.klinik.de
 - www.kliniken.de
 - www.dgmp.de
 - www.gesundheitsberufe.de
 - www.stellenanzeigen.de
 - www.jobware.de
 - www.nuklearmedizin.de
 - www.kompetenzen-gesundheitsberufe.de

Es gibt weitere andere Internetseiten. Bitte immer prüfen, ob die Dienstleistungen kostenpflichtig sind.



**TÜRKISCHE GEMEINDE
IN DEUTSCHLAND**
ALMANYA TÜRK TOPLUMU

Türkische Gemeinde in Deutschland e.V.
Obentrautstr. 72, 10963 Berlin
Tel. 030 / 89 68 38 10
info@tgd.de www.tgd.de